



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Stephan Franczak Bürgermeister
Aktenzeichen: 623.12

Datum : 15.07.2020

Beschlussvorlage Nr. 32/2020

Betreff: Zweite Änderung der Satzung über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskernsanierung III" der Gemeinde Eberstadt., hier: gemeindlicher Kindergarten Schmalbach

Haushaltsstelle: Betrag:	Haushaltsjahr: 2020ff	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Von vorbereitenden Untersuchungen wird abgesehen (§ 141 Abs. 2 BauGB)
- Der vorliegende Satzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern III“ (mit dem entsprechenden Lageplan vom 04.06.2020) wird zugestimmt.

Begründung:

Die Gemeinde Eberstadt wurde mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern III“ im Jahr 2017 in das städtebauliche Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen. Am 23.01.2018 wurde das Sanierungsgebiet förmlich durch Satzung festgelegt.

Es hat sich nun weiterer konkreter Handlungsbedarf ergeben. Der gemeindliche Kindergarten in der Schmalbachstraße weist erhebliche funktionale- und energetische Missstände und Mängel auf und muss auf Grund der steigenden Nachfrage erweitert werden.

Die Gemeinde möchte das gemeindeeigene Objekt in das Sanierungsgebiet aufnehmen und zu einer Förderung im Landessanierungsprogramm (LSP) anmelden.

Die Mängel und Missstände des Gebäudes sollen mit dem Instrumentarium der städtebaulichen Erneuerung im Rahmen der Sanierung „Ortskern III“ behoben werden.

Es werden die Ziele der Sanierung fortgeschrieben.



Gemeinde Eberstadt

Die Fördermittel stehen im Rahmen des LSP zur Verfügung, bzw. werden im Rahmen eines Aufstockungsantrages beim Land beantragt.

Von der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, da ausreichende Beurteilungsunterlagen durch die vorbereitenden Untersuchungen, Begehungen und aktuelle Kenntnis der Verhältnisse vor Ort bei der Gemeinde und deren Beratern vorliegen (§ 141 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

Auf den Lageplan vom 04.06.2020 in der Anlage sowie auf den Entwurf für die Zweite Änderung der Sanierungssatzung wird hingewiesen.